



# Reglement für die Benutzung von Kirchen und Kapellen

Röm.-kath. Kirchgemeinde  
Wasseramt West-Bucheggberg



Der Kirchgemeinderat  
gestützt auf § 26 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 26. August 2020  
beschliesst:

## 1. Grundsatz

Die Kirchen und Kapellen der Kirchgemeinde Wasseramt West-Bucheggberg (WWB) sind Sakralräume. Durch die Einweihung haben sie einen geistlichen religiösen Gehalt bekommen. Sie dienen in erster Linie der katholischen Glaubensgemeinschaft für die liturgischen Feiern und für das Gebet. Kirchen und Kapellen können auch von Dritten genutzt und gemietet werden. Anlässe dürfen die Würde des Gebäudes nicht antasten und dem christlichen Glauben nicht zuwiderlaufen.

## 2. Kirchliche Nutzungen

Dritte können Kirchen und Kapellen für folgende kirchliche Zwecke nutzen und mieten:

- 2.1. Katholische Vereine zu kirchlichen Zwecken im engeren Sinne (Gottesdienste, Andachten und Ähnliches);
- 2.2. andere Kirchgemeinden und Kirchen in ökumenischer Nachbarschaft;
- 2.3. andere Institutionen (Schulen, Chöre, wohltätige Institutionen und ähnliche) zu kirchlichen Zwecken im weiteren Sinn wie Konzerte, Singen, Meditation usw.;
- 2.4. Personen, die nicht der Kirchgemeinde angehören, für liturgische Feiern wie Taufen, Hochzeiten und Trauergottesdienste und -feiern.

## 3. Andere Nutzungen

Ausserdem können Dritte Kirchen und Kapellen für die folgenden Zwecke nutzen und mieten:

- 3.1. für öffentliche kulturelle Anlässe ohne Gewinnabsichten bzw. zu ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken; das ist nicht der Fall, wenn Organisatoren, Aufführende oder Dritte Honorare oder andere Entgelte beziehen, die über die Entschädigung ihrer Unkosten hinausgehen;
- 3.2. für öffentliche kulturelle Anlässe mit kommerziellem Hintergrund.

## 4. Gesuch

Wer eine Kirche oder Kapelle gemäss Ziffer 2.3., 3.1. oder 3.1. nutzen möchte, hat ein schriftliches Gesuch an das Sekretariat des Pastoralraums zu richten. Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Adresse der Institution oder der Person, die eine Nutzung beabsichtigt;
- Namen, Adresse, Kontaktdaten und Unterschrift der verantwortlichen Person(en);
- Angabe der Kirche oder Kapelle, deren Nutzung gewünscht wird;



- Zweck der Miete, genaue Umschreibung des Anlasses mit dem geplanten Programm;
- Datum und Zeit des Anlasses mit Angabe des Zeitraums, in dem die Kirche oder Kapelle zur Verfügung stehen soll;
- Angaben zu Personal und Infrastruktur, die allenfalls für den Anlass benötigt werden;
- Angaben zu Entgelten, die von den Besuchern und Besucherinnen des Anlasses verlangt oder erwartet werden (Eintrittsgeld, Kollekte) und deren Verwendung.

In den übrigen Fällen genügt eine Anfrage an die Leitung des Pastoralraums mit Angabe von

- Name und Adresse der Institution oder der Person, die eine Nutzung beabsichtigt;
- Namen, Adresse und Kontaktdaten der verantwortlichen Person(en);
- Angabe der Kirche oder Kapelle, deren Nutzung gewünscht wird;
- Vorgesehene Nutzung sowie
- Datum und Zeit des Anlasses mit Angabe des Zeitraums, in dem die Kirche oder Kapelle zur Verfügung stehen soll.

## 5. Zuständigkeit

Über kirchliche Nutzungen gemäss Ziffer 2. entscheidet die Pastoralraumleitung auf Anfrage der Personen oder Organisationen, die eine Kirche oder Kapelle zu benutzen wünschen.

Über andere Nutzungen gemäss Ziffer 3. entscheidet der Kirchgemeinderat gemeinsam mit der Leitung des Pastoralraumes.

Die Entscheide über die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung einer Nutzung sind endgültig.

## 6. Gebühren

Für die einmalige Benutzung der Kirchen und Kapellen werden folgende Gebühren erhoben:

- Für Nutzungen gemäss Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3: keine;
- für liturgische Feiern gemäss Ziffer 2.4: CHF 500.00; die Gebühr reduziert sich auf CHF 200.00 für
  - Tauffeiern, wenn die zu taufende Person im Gebiet der Kirchgemeinde wohnt und in eine der zwei anderen Landeskirchen aufgenommen wird;
  - Hochzeiten, wenn die Braut oder der Bräutigam im Gebiet der Kirchgemeinde wohnt und einer der zwei anderen Landeskirchen angehört;
  - Trauergottesdienste, wenn die verstorbene Person im Gebiet der Kirchgemeinde gewohnt und zuletzt einer der zwei anderen Landeskirchen angehört hat.
- für Anlässe gemäss Ziffer 3.1: CHF 1'000.00;
- für Anlässe gemäss Ziffer 3.1: CHF 1'500.00.



Bei mehrtägigen Anlässen (z.B. Konzerte, Proben) wird die Gebühr für jeden Probe- und Auf-  
führungstag erhoben. Sie reduziert sich ab dem zweiten Benutzungstag um 40%.

Die Gebühr deckt die Kosten für die Benutzung der kirchlichen Räume, der Beleuchtung, Hei-  
zung und die allgemeine Reinigung sowie für die Anwesenheit einer verantwortlichen Person  
der Kirchgemeinde, in der Regel eines Sakristans oder einer Sakristanin. Bei besonderer Be-  
anspruchung, z.B. für aufwendige Reinigungsarbeiten, sind die Sakristane zusätzlich zu ent-  
schädigen. Dienste von Organisten sind in der Gebühr nicht enthalten und sind zusätzlich zu  
entschädigen.

Die Kirchgemeindeverwaltung stellt die Gebühren der mietenden Organisation oder Person in  
Rechnung und besorgt das Inkasso.

Der Kirchgemeinderat kann auf schriftliches und begründetes Gesuch die Gebühr ermässigen  
oder erlassen, insbesondere, wenn nachgewiesen ist, dass die Begleichung für die zahlungs-  
pflichtige Institution oder Person mit einer erheblichen Härte verbunden ist.

## 7. Weitere Bestimmungen

Organisationen und Personen, die eine Kirche oder Kapelle zur Benutzung mieten, sowie die  
Besucher und Besucherinnen der Anlässe sind verpflichtet, die Gebäude und ihre Einrichtun-  
gen mit aller Sorgfalt zu nutzen. Wer die Kirche mietet, haftet für Schäden, die im Rahmen  
ihrer Benutzung entstanden sind.

Benutzen Dritte eine Kirche über mehrere Tage (z.B. Proben, Konzerte), muss gewährleistet  
sein, dass nicht planbare Anlässe wie Beerdigungen durchgeführt werden können. Nach Pro-  
ben und Vorbereitungsarbeiten müssen sie Instrumente und Material gemäss den Weisungen  
des Sakristans oder der Sakristanin verstauen oder aus der Kirche entfernen.

Einrichtungsgegenstände in der Kirche oder Kapelle dürfen nur mit Zustimmung und in Anwe-  
senheit des Sakristans oder der Sakristanin verschoben werden.

## 8. Bewilligung

Wer eine Bewilligung zur Nutzung einer Kirche oder Kapelle erteilt (Pastoralraumleitung, Kirch-  
gemeinderat), teilt dies der anfragenden Person oder Organisation schriftlich mit.

## 9. Inkrafttreten

Das Reglement tritt sofort in Kraft und ist für alle Nutzungen und Anlässe anwendbar, die noch  
nicht bewilligt sind. Es ersetzt alle bisherigen Regelungen, insbesondere das Kirchenbenut-  
zungsreglement St. Marien Kirche, Biberist, Guthirtkirche, Lohn-Ammannsegg vom 22. März  
2011.

Kriegstetten, 30.06.2023p

Valérie König  
Kirchgemeindepräsidentin

Mirco Ory  
Kirchgemeindeschreiber